

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 28.04.2015 |

Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck des Kita-Baus im Stadtbezirk Kalk - Nachfrage der Fraktion DIE LINKE zur Beantwortung der Anfrage in der Sitzung am 12.03.2015

Bezirksvertreter Fischer (Fraktion DIE LINKE.) bedankt sich für die schnelle Beantwortung seiner Anfrage, mit der er jedoch nicht zufrieden ist. Aus diesem Grunde stellt er folgende Nachfragen:

1. Warum fehlt in der Aufzählung beispielsweise das Grundstück Europaring, welches laut Antwort der Verwaltung auf eine CDU-Anfrage aus dem März 2014 (Vorlagen-Nr. 4196/2013) mit Ratsbeschluss vom 28.06.2012 an den einen Investor und nach dessen Rückzug mit Ratsbeschluss vom 17.12.2013 an einen neuen Investor verkauft wurde und welche Grundstücke fehlen darüber hinaus in der vorliegenden Antwort?

2. In der oben bereits genannten Drucksache 4196/2013 heißt es unter anderem:

„Der Käufer verpflichtet sich, den Grundbesitz mit einer Kindertagesstätte zu bebauen bzw. herzurichten und diese an die Verkäuferin zu vermieten. Der Käufer verpflichtet sich, sein Bauvorhaben so zu fördern, dass die Kindertagesstätte spätestens 2 Jahre nach Vertragsbeurkundung bezugsfertig hergestellt und der Verkäuferin übergeben ist.“

In der heute vorliegenden Antwort (Vorlagen-Nr. 0532/2015) heißt es:

„Die vom Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster aufgesetzten Kaufverträge enthalten Regelungen und Sanktionen, falls die Einhaltung der z.B. vereinbarten Bauverpflichtung, Nutzungsbindung u. ä. nicht eingehalten werden.“

Frage: Welche dieser nicht näher bezeichneten Regelungen und Sanktionen wurden und werden derzeit gegen den Investor auf dem Grundstück Europaring angewendet, der augenscheinlich seiner vertraglich eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommt?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Die Fläche am Europaring in Köln-Neubrück befindet sich nicht im allgemeinen Liegenschafts Vermögen der Stadt Köln, sondern im Sondervermögen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Ein Kaufvertrag für dieses Grundstück wurde bislang noch nicht abgeschlossen.

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln befindet sich derzeit in intensiver Abstimmung mit dem Investor über die Inhalte des Kaufvertrags. Dieser ist weitgehend endverhandelt und wird beurkundet, sobald der Mietvertrag für die Kita –welcher zwingender Bestandteil des Kaufvertrages ist- zwischen Investor und dem Amt für Schulentwicklungsplanung ausgehandelt wurde. Auch hier sind die Vertragsverhandlungen weit vorangeschritten und stehen kurz vor dem erfolgreichen Abschluss.

2. Da noch kein Kaufvertrag vorliegt, können auch keine Sanktionen zum Zuge kommen. Dies obläge im vorliegenden Fall dann auch der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Die Einhaltung der kaufvertraglichen Regelungen, insbesondere die Erfüllung der Bauverpflichtung werden seitens der Verwaltung nach Abschluss des Vertrags überwacht. Sollte der Investor seinen vertraglichen Verpflichtungen sodann nicht nachkommen, würden die vereinbarten Sanktionen (u.a. Geldstrafen) umgehend geltend gemacht.